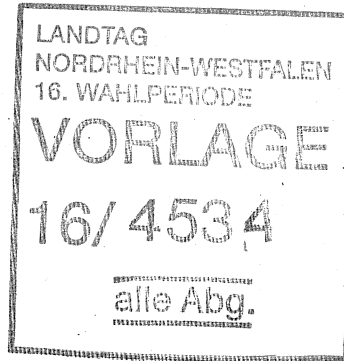




Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsidentin
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

01. 12. 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI-6 - 79.00.25
bei Antwort bitte angeben

Herr Krekler

Telefon 0211 4566-314

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach

Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG) – LT-Drs. 16/12857

Gemeinsames Schreiben des Landkreistages NRW und des Städtetages NRW vom 22.11.2016 (Zuschrift 16/995).

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Carina

hiermit übersende ich Ihnen mein Antwortschreiben an den Landkreistag NRW und den Städtetag NRW vom heutigen Tage mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein -
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Herrn Geschäftsführer Helmut Dedy -
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Johannes Remmel

01.12.2016
Seite 1 von 8

Aktenzeichen
VI-6 – 79.00.25
Telefon: 0211 4566-314
Telefax: 0211 4566-432
Marc.Krekler@mkulnv.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz - KTG)

Ihr gemeinsames Schreiben v. 22.11.2016 an die Landtagsfraktionen
(Zuschrift 16/995)

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,
sehr geehrter Herr Dedy,

mit gemeinsamem Schreiben Ihrer Verbände vom 22. November 2016 an die Vorsitzenden der Fraktionen im Landtag NRW, haben Sie zu dem Bericht der Landesregierung vom 18. November 2016 (Vorlage 16/4470) Stellung genommen. Diese Stellungnahme nehme ich zum Anlass, in diesem Zusammenhang einige Dinge zu den Kostenfolgen des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetzes NRW (KTG NRW) klar bzw. richtig zu stellen.

Das Vorhaben, Kontrollergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung transparent zu machen, soll ein wichtiges verbraucherpolitisches Ziel der Regierungsfractionen in NRW umsetzen. Von mehr Transparenz in diesem Bereich profitieren nicht nur die Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch die Wirtschaft, weil „schwarze Schafe“ in den Branchen schnell identifiziert werden können. Auch die für die amtliche Lebensmittelkontrolle zuständigen Kreisordnungsbehörden sollen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Nutzen aus diesem Vorhaben ziehen. So geht die Landesregierung davon aus, dass die Einführung eines Kontrollbarometers zu einer deutlichen Verbesserung der Kontrollergebnisse führen wird. Im Rahmen der risikoorientierten Überwachung führt dies dazu, dass Betriebe weniger häufig zu kontrollieren sind und insofern die amtliche Lebensmittelüberwachung entlastet wird. Diese Einschätzung wird bestätigt durch die in Dänemark mit dem „Smiley“ und in NRW mit dem Pilotprojekt in Bielefeld und Duisburg gesammelten Erfahrungen. Zudem bietet das Kontrollbarometer die Möglichkeit, die Tätigkeit der amtlichen Lebensmittelüberwachung für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar wahrnehmbar zu machen und positiv in der Öffentlichkeit darzustellen. Diesen Aspekt hat auch der Landkreistag herausgestellt, was ich sehr begrüße.

Seite 2 von 8

Ungeachtet dessen gibt es zu den Kostenfolgen des KTG NRW noch unterschiedliche Auffassungen, die im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Verfahrens zur Kostenfolgeabschätzung nicht ausgeräumt werden konnten.

Einhaltung der Vorschriften des Konnexitätsauführungsgesetzes

Mein Haus hat stets Wert darauf gelegt, bei dem Anhörungs- und Abstimmungsverfahren mit Ihnen die Vorgaben des Konnexitätsauführungsgesetzes (KonnexAG) einzuhalten. Nach Auffassung der Landesregierung ist dies auch gelungen.

Zu Ihrer mit Schreiben vom 22.11.2016 dargelegten abweichenden Einschätzung, ist aus meiner Sicht folgendes anzumerken:

Im vorparlamentarischen Verfahren sind die Verfahrensvorschriften des KonnexAG eingehalten worden. Im Zeitraum Ende Mai bis Ende Juni 2016 hatten Sie gemäß § 7 Absatz 1 KonnexAG vier Wochen Zeit, um eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf und zur Kostenfolgeabschätzung abzugeben. Am 30. Juni 2016 fand ein Anhörungsgespräch und am 8. August 2016 ein Konsensgespräch zur Kostenfolge-



abschätzung statt. Vor dem Konsensgespräch und vor der letzten Staatssekretär-Konferenz zum Einbringungsbeschluss der Landesregierung am 5. September 2016 erhielten Sie gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 KonnexAG jeweils Gelegenheit, zu den veränderten Entwürfen innerhalb einer Woche Stellung zu nehmen.

Ihre Forderung, den unmittelbar vor der Beschlussfassung durch das Landeskabinett am 6. September 2016 noch in einem Punkt veränderten Gesetzentwurf übermittelt zu bekommen, ist aus meiner Sicht unberechtigt und nicht als Verstoß gegen § 7 Absatz 1 Satz 2 KonnexAG zu werten. Nicht jede in der Ressortabstimmung erfolgte Änderung löst neue Abstimmungsnotwendigkeiten mit den kommunalen Spitzenverbänden aus. Zudem ist die konkret vorgenommene Änderung des § 9 Absatz 2 auch nicht kostenfolgerelevant. Es handelt sich um eine Härtefallregelung für den Fall, dass ein ursprünglich „grüner“ Betrieb durch eine Kontrolle aufgrund ungünstiger Umstände unmittelbar in den „roten“ Bereich rutscht. Diese Regelung wird nach den bisherigen Erfahrungen landesweit lediglich in sehr wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen und im Hinblick auf die Kostenfolge nicht ins Gewicht fallen.

Auch ist die Landesregierung mit dem entstandenen Dissens angemessen umgegangen und insbesondere der Aufgabe zur Sachverhaltsaufklärung hinreichend nachgekommen.

Die Landesregierung hat ihre Pflicht aus § 6 Absatz 1 KonnexAG erfüllt, indem sie eine Kostenfolgeabschätzung erstellt hat. Wie oben ausgeführt, wurde ein Anhörungs- und Abstimmungsverfahren mit Ihren Häusern eingeleitet, in dessen Rahmen zur Konfliktlösung ein Konsensgespräch stattfand. Der Fall, dass eine Einigung über die Kostenfolgeabschätzung nicht herbeigeführt werden kann, wird vom KonnexAG in der Regelung des § 8 Absatz 1 ausdrücklich berücksichtigt. Demgemäß hat die Landesregierung die abschließenden Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände dem Gesetzentwurf beigelegt. Damit wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprochen, deren Sinn es



ist, den Sach- und ggf. Streitstand zu den Kostenfolgen des Gesetzesvorhabens gegenüber dem parlamentarischen Gesetzgeber transparent zu machen.

Seite 4 von 8

Ein Gutachten zur Erzielung einer Verständigung über die Richtigkeit der sachlichen Grundlagen der Ermittlung des Belastungsausgleichs gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 KonnexAG § 3 hätte zur Konfliktlösung nicht beitragen können. Denn der Dissens besteht zu Rahmenbedingungen, die kein Gutachter valide ermitteln kann, z.B. die Erforderlichkeit des so genannten Vier-Augen-Prinzips oder die Frage, wie sich der Vollzugsaufwand nach dreijähriger freiwilliger Einführungsphase darstellen wird.

Auch die Forderung nach Beteiligungsmöglichkeit Ihrer Mitgliedschaft bei veränderten Entwürfen dürfte mit § 7 Absatz 1 Satz 2 KonnexAG (Frist „mindestens eine Woche“ bei veränderten Entwürfen) nicht vereinbar sein.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die formalen Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes eingehalten wurden.

Doch selbst bei der Annahme, dass Ihre Einschätzung zutrifft, dürften diese Verstöße mittlerweile als geheilt anzusehen sein. Denn Sie hatten seit dem Kabinettsbeschluss im September 2016 durch die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung im federführenden Landtagsausschuss am 2. November 2016 sowie durch das oben angeführte Schreiben noch mehrfach und hinreichend Gelegenheit, Ihre Position gegenüber dem Gesetzgeber deutlich zu machen.

Abweichende Einschätzung zu Kostenfolgen

Mit an mich gerichtetem Schreiben vom 12. Oktober 2016 haben Sie erstmals den von Ihnen prognostizierten Aufwand zusammenfassend wie folgt beziffert:



„Nach derzeitigem Stand unserer Auswertung stellt sich der zu erwartende Mehraufwand während der einzelnen Umsetzungsphasen wie folgt dar:

Seite 5 von 8

Phase I: 9.718.027,49 Euro landesweit

Phase II: 13.740.363,29 Euro landesweit

Phase III: 10.775.197,84 Euro landesweit.“

Anschließend führen Sie aus:

„Über das endgültige Ergebnis unserer Auswertung werden wir in Kürze verfügen und Sie hierüber unverzüglich unterrichten.“

Im Rahmen Ihrer schriftlichen Stellungnahmen an den Landtag zur Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 2. November 2016 haben Sie erstmals Tabellen vorgelegt. Diese enthielten eine Addition der Einzelpositionen, die erkennen ließen, wie die prognostizierten Gesamtzahlen rechnerisch zustande gekommen sind.

Nach wie vor wurde nicht plausibel gemacht, auf welchen sachlichen Grundlagen und Annahmen die Einzelwerte ermittelt wurden. Die Ausführungen hierzu sind nach Auffassung der Landesregierung überwiegend nicht plausibel und widersprechen deutlich den Erkenntnissen und Annahmen, die die Landesregierung in der Kostenfolgeabschätzung vom 1. September 2016 zu Grunde gelegt hat.

Zum Teil sind die Einzelpositionen in der Tabelle nicht plausibel, zum Teil bestätigen sie den sachlichen Dissens, der unstreitig zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden besteht und der in der Kostenfolgeabschätzung auf Seite 10 dokumentiert wurde.

Beispiele:

- In Ihren Tabellen werden die Punkte „Anhörungsverfahren“, „Internet-Veröffentlichung“ und „Zusätzliche amtliche Kontrolle“ bereits in der 36-monatigen Einführungsphase als kostenauslö-



send in die Berechnung einbezogen, obwohl der Gesetzentwurf diese Regelungsbestandteile erst nach Ablauf der 3 Jahre dauernden Einführungsphase in Kraft setzt. In der Einführungsphase wären hier Null-Werte einzusetzen.

Seite 6 von 8

- Sie gehen bei ihrer Kostenprognose davon aus, dass die Durchführung einer amtlichen Kontrolle künftig durch mehr als eine Person erforderlich wird (Vier-Augen-Prinzip). Dies stützen Sie auf die Annahme, dass mit Einführung eines Kontrollbarometers die Streitbarkeit von Betriebsinhabern deutlich ansteigen werde. Diese Annahme ist allerdings durch nichts belegt. Namentlich die Erfahrungen in der Pilotkommune Duisburg stützen diese Annahme nicht. Mein Haus als zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde geht vielmehr davon aus, dass wie bisher nur in fachlich oder situativ gebotenen Einzelfällen die Durchführung einer Kontrolle durch mehr als eine Person erforderlich wird. Nicht plausibel gemacht wird, weshalb Sie bereits in der freiwilligen Einführungsphase die Kosten für Kontrollen nach dem Vier-Augen-Prinzip sehr hoch ansetzen (beim Städtetag sogar nahezu gleich hoch wie in der Pflichtphase). In dieser Dissensposition liegt der Grund für einen wesentlichen abweichenden Kostenfaktor.

- In Bezug auf den allgemeinen Aufwand und die Veröffentlichung im Internet ist aufwandsmindernd zu berücksichtigen, dass das Land den Kommunen ein IDV-Modul zur Verfügung stellen wird, mit dem die nach dem KTG erforderlichen Veröffentlichungen weitestgehend vollautomatisiert erfolgen können. Dies scheint in Ihrer Berechnung jedoch ebenso wenig Berücksichtigung zu finden wie der Umstand, dass der Beratungsaufwand gerade in der Einführungsphase durch vom Land zentral bereitgestelltes Informationsmaterial für die Unternehmer minimiert werden soll.

- Nach unserer Einschätzung haben Sie bislang auch nicht plausibel gemacht, weshalb im Zusammenhang mit dem KTG sämtliche Laufbahngruppen zum Einsatz kommen müssen. Der Vollzug des KTG NRW erfordert Routinetätigkeiten. Für Abweichungen, bei denen im Einzelfall auch Tätigkeiten höherer Laufbahn-



gruppen erforderlich werden, hatte unser Haus in der Kostenfolgeabschätzung eine aufzuschlagende Pauschale von 15% vorgesehen.

Seite 7 von 8

- Auch die Notwendigkeit der Berücksichtigung einer Aufwandsberechnung für leitendes Personal sowie Querschnittsämter erscheint für mich nicht nachvollziehbar.
- Angesichts der hohen Zahl von Einzelpositionen in den Tabellen Ihrer Häuser erscheint mir der zusätzliche Aufschlag einer Pauschale von 10% nicht gerechtfertigt, zumal eine Sach- und Personalkostenpauschale bereits im Stundensatz des MIK, den wir in unserer Kostenfolgeabschätzung zu Grunde gelegt haben, einberechnet ist.
- Unverständlich ist, weshalb Ihre Häuser in Bezug auf die kostenpflichtige zusätzliche Kontrolle einen Abzug von Gebühreneinnahmen von 179.400 Euro vornehmen, der exakt dem vom MKULNV errechneten Betrag entspricht, während der für die zusätzliche Kontrolle veranschlagte Aufwand bei den Kommunen deutlich höher ausfällt. Konsequenterweise müsste sich der Gebührenabzug an dem Aufwand orientieren, den Sie selbst zugrunde legen.

Berücksichtigung der neuen Pflichtgebühren für die Regelkontrollen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Die Einführung von so genannten Überwachungsgebühren trägt zwar nicht zu einer kostendeckenden, aber doch relevanten Einnahme bei den für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Kommunen bei. Die neuen Gebühren können zwar nicht für Vollzugstätigkeiten gemäß dem KTG NRW erhoben werden. Dennoch tragen die Überwachungsgebühren, die nach derzeitigen Erkenntnissen mindestens etwa 7 bis 8 Mio. Euro pro Jahr einbringen, nicht unwesentlich zu einer Verbesserung der finanziellen Möglichkeiten der Kommunen zur Organisation und Ausstattung der amtlichen Lebensmittelüberwachung bei. Dieser Umstand sollte nicht unberücksichtigt bleiben.



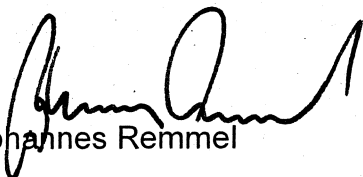
Es obliegt nun dem Landtag als dem parlamentarischen Gesetzgeber,
die ihm vorliegenden Positionen zu würdigen und zu bewerten.

Seite 8 von 8

Um bereits frühzeitig möglichst konkrete Erkenntnisse zu den Gesetzes- und Kostenfolgen zu erhalten, hat die Landesregierung im Übrigen im Rahmen des Kabinettsbeschlusses vom 06.09.2016 folgendes vereinbart:

Eine erste Evaluation des Gesetzes soll bereits nach Ablauf von zwei Jahren stattfinden, um die Erfahrungen in der Einführungsphase zu überprüfen. Zur fachlichen Begleitung der Einführungsphase wird das MKULNV einen Arbeitskreis einrichten, an dem u. a. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft und des Handwerks, der Verbraucherzentrale und weiterer Verbraucherorganisationen sowie der kommunalen Spitzenverbände teilnehmen sollen. Falls sich in diesem Prozess Anzeichen für eine höhere Belastung der Kommunen als bislang angenommen zeigen sollten, wird die Landesregierung dies berücksichtigen und erforderlichenfalls noch vor Beginn der „Pflichtphase“ nachbessern.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Remmel